



BZF II

1. Voraussetzungen

- Mindestalter Lizenzerwerb 15 Jahre

2. Theoretische Ausbildung (ca. 10 Unterrichtsstunden)

- Rechtliche Grundlagen des beweglichen Flugfunkdienstes im nationalen und internationalen Bereich;
- die wichtigsten Bestimmungen über Zulassung und Genehmigung von Funkanlagen des beweglichen Flugfunkdienstes;
- Betriebsverfahren für den Sprechfunkverkehr im beweglichen Flugdienstes
- Anwendung des Not- und Dringlichkeitsverfahrens im Sprechfunkverkehr des beweglichen Flugfunkdienstes;
- die wichtigsten Bestimmungen und Betriebsverfahren aus dem Bereich der Flugsicherung;
- Flugsicherungssystem und Luftraumorganisation in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Such- und Rettungsdienst (SAR);
- Luftverkehrsordnung einschl. der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen soweit sie für Flüge nach Sichtflugregeln zur Anwendung kommen;
- Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge für Flüge nach Sichtflugregeln einschl. der dazu ergangenen Durchführungsverordnung;
- Funknavigation bei Flügen nach Sichtflugregeln.

3. Praktische Ausbildung (ca. 10 Unterrichtsstunden)

- Vorbereitung eines Fluges nach Sichtflugregeln zwischen zwei Verkehrsflughäfen unter Verwendung amtlicher Unterlagen und Veröffentlichungen, soweit es für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs erforderlich ist;
- Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in deutscher Sprache unter Verwendung der für einen Flug nach Sichtflugregeln festgelegten Redewendungen,
- Ausdrücke, Verfahren und Abkürzungen einschl. Not- und Dringlichkeitsverfahren;

4. Nach Abschluss der Ausbildung ist eine **Flugfunkprüfung** bei der zuständigen Prüfungsbehörde abzulegen

5. Benötigte Unterlagen

- a) beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
- b) 2 gleiche Passbilder aus neuester Zeit